

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Eingegangen

11. APR. 2006

OL: Hausin · Lübben · Maiwald
Biemer · Schulze · Herr

Az.: 3 A 4222/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 314/2004 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5090468-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
5. April 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Osterloh als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Oktober 2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am 1966 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Yeziden. Im Januar 1999 reiste er nach Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Hierzu gab er im wesentlichen an: Er stamme als Alkosh, habe aber in den letzten Jahren vor seiner Ausreise in Mosul gelebt. Nach seinem Wehrdienst habe er ab 1992 bis zu seiner Ausreise als Lehrer gearbeitet. 1980 habe er in die Baath-Partei eintreten müssen und auf Druck der Partei seit 1992 für diese gearbeitet. Er sei Kandidat für den Grad des Genossen gewesen. Anfang 1998 habe er sich dem Druck widersetzt, Yeziden auszuspionieren und die gewonnenen Informationen an die Partei weiterzuleiten. Nachdem er deswegen bedroht worden sei, habe er das Land verlassen. Er sei auch als Lehrer bedroht worden. Im November 1998 sei ein Alkoholgeschäft, das ihm in Mosul gehört habe, niedergebrannt worden. Einer seiner Mitarbeiter sei mit Brandverletzungen ins Krankenhaus gekommen. Da er Yezide sei, habe die Polizei sich nicht richtig darum gekümmert. Yeziden würden im Irak unterdrückt werden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter durch Bescheid vom 30. April 1999 ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Hierzu führte es aus: Aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sein würde.

Im September 2000 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein erstes Widerrufsverfahren ein, das später nicht weiterverfolgt wurde.

2001 beantragten die nachgereiste Ehefrau und die Kinder des Klägers ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Ihre Anträge hatten auch im Klageverfahren keinen Erfolg.

Im März 2004 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bezogen auf den Kläger ein weiteres Widerrufsverfahren ein. Der Kläger machte hierzu geltend: Eine stabile und dauerhafte Änderung der Lage im Irak sei nicht eingetreten. Er habe seit 1992 für die Partei arbeiten müssen und als yezidischer Glaubenszugehöriger seine Mitgläubigen ausspionieren sollen. Auch nach dem Sturz von Saddam Hussein hätten frühere Mitglieder der Baath-Partei nach wie vor Einfluss. Bei einer Rückkehr werde man sich an ihn erinnern und an seine Weigerung, als Spion tätig zu werden. Man werde ihn leicht unter Druck setzen oder private Rache an ihm üben können. Als Yezide sitze er zwischen allen Stühlen. Schutz habe er weder von den Sunniten noch von den Schiiten noch von den moslemischen kurdischen Bevölkerungsteilen noch von der Irakischen Partei oder den Besatzungstruppen zu erwarten. Da er lange Zeit im Westen gelebt habe und als Intellektueller gelte, bestehe zudem die Gefahr, dass er westlichen Kreisen zugeordnet werde und deshalb Rache und Verfolgungsmaßnahmen befürchten müsse. Mit Frau und acht Kindern wäre er bei einer Rückkehr in seiner Existenz bedroht. Mit einer derart großen Familie könne er nicht unauffällig in einer Nische leben. Das Dorf sei im April 2004 Schauplatz von blutigen Aktionen geworden. Yeziden seien immer wieder Objekte religiös motivierter Angriffe und Anschläge. Den Folgen des Krieges ausgesetzt seien in besonderem Maße zurückkehrende Flüchtlinge. Ein Widerruf des Bescheides verbiete sich auch im Hinblick auf Art. 1 c Abs. 5 und 6 der Genfer Flüchtlingskonvention. Es fehle an der erforderlichen Dauerhaftigkeit der Änderungen im Irak und an einer politischen und wirtschaftlichen Stabilität dort.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge widerrief mit Bescheid vom 1. Oktober 2004 die mit Bescheid vom 30. April 1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gleichzeitig stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es aus, die politische Situation im Irak habe sich grundlegend geändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Von der Übergangsregierung gehe keine politische Verfolgung aus. In der kurdischen autonomen Zone im Nordirak hätten sich die traditionellen Machtstrukturen nicht verändert. Yeziden hätten weder unter dem Regime Saddam Husseins einer Verfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit zum Yezidentum unterlegen noch sei dies derzeit im Irak der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass beim Kläger die Gefährdung bei einer Rückkehr anders einzuschätzen sei, bestünden nicht. Die frühere Mitgliedschaft des Klägers in der Baath-Partei begründe ebenfalls nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung

durch die irakische Übergangsregierung. Das Vorliegen einer individuell-konkreten Gefahr im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 1 AuslG sei hinsichtlich des Irak nicht dargelegt worden. Es sei auch nicht ersichtlich, dass gerade der Kläger aufgrund persönlicher Lebensumstände einer signifikant erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre, durch Anschläge oder Reaktionen auf ebensolche in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Eine landesweite extreme Gefahrenlage liege insoweit nicht vor. Im übrigen sei eine Abschiebung aufgrund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu irakischen Staatsangehörigen nicht zu befürchten.

Am 21. Oktober 2004 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, er befürchte für den Fall seiner Rückkehr Probleme auch mit Personen, die im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit für die Baath-Partei Benachteiligung erlitten haben. Ein Mitglied seiner Familie sei kürzlich getötet worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Oktober 2004 aufzuheben,

hilfsweise unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Oktober 2004 festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Asylfolgeverfahren der Ehefrau und der Kinder des Klägers sind Gegenstand der Parallelverfahren 3 A 2552, 2553 und 2554/05.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte dieses Rechtsstreits und der genannten anderen Gerichtsver-

fahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid kommt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, auf dessen aktuelle Fassung abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) in Betracht. Danach ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Diese Vorschrift rechtfertigt auch weiterhin den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl jene Norm am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist. Denn eine bis dahin getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam und ist nunmehr als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Die in § 73 AsylVfG vorgenommenen Änderungen betreffend die bisherigen §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG stellen lediglich redaktionelle Änderungen in Anpassung an das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene AufenthG dar. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind inhaltlich von § 60 Abs. 1 AufenthG zumindest mitumfasst.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat auf absehbare Zeit keine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen und auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 A-

AsylVfG nicht zu prüfen, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des AufenthaltG zu berücksichtigen. Eine umfassende Klärung des gesamten sonstigen Umfeldes bzw. möglicher politischer Entwicklungen ist auch nicht im Hinblick auf Art. 1 C Nr. 5 GFK, dessen Inhalt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht, erforderlich (BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -). Der vom UNHCR (Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention auf irakische Flüchtlinge vom April 2005) sowie teilweise in untergerichtlichen Entscheidungen vertretenen Auffassung, die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) Satz 1 GFK komme erst dann in Betracht, wenn für den Betroffenen im Herkunftsstaat aufgrund nachhaltiger und dauerhafter Veränderungen die Erlangung effektiven Schutzes sichergestellt sei, was u.a. das Vorhandensein einer funktionsfähigen Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen, wie sie z.B. in einem funktionierenden Rechtsstaat vorliegen, sowie das Vorliegen einer angemessenen Infrastruktur voraussetze, folgt die erkennende Kammer mit dem BVerwG (a.a.O.) nicht. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG von Anfang an rechtswidrig war (BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 - 1 C 22/03 - Asylmagazin 2004, 35, m.w.N.).

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind generell dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 73 Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.02.1986 - A 13 S 77/85 -, EZAR 214 Nr. 1). Hat der Ausländer eine Verfolgung erlitten oder musste er sie als ihm bevorstehend befürchten, so können die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene insoweit vor künftiger Verfolgung sicher ist, d.h. eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. An die Anerkennungsvoraussetzungen einerseits und an die Widerrufsvoraussetzungen andererseits sind insoweit keine unterschiedlichen Anforderungen zu stellen (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 - 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 1). Wenn der Erstentscheidung hingegen nicht bereits stattgefundenen Verfolgungsmaßnahmen zugrunde gelegen haben, sondern sie nur auf einer allgemeinen Verfolgungsprognose beruhte, und Verfolgungsmaßnahmen auch danach nicht festzustellen sind, verbleibt es für den Widerruf bei dem allgemeinen Maßstab (Renner, a.a.O., § 73 Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen hier nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor. Zwar scheiden nach der grundlegenden Änderung der politischen Situation im Irak das illegale Verlassen des Landes und die Asylantragstellung in Deutschland damit als Ansatz für eine (wiederholende) politische Verfolgung aus. Die durch diese Umstände begründete Verfolgungssituation hat ihre asylrelevante Bedeutung verloren, weil sie ihre Grundlage allein im Unrechtsregime von Saddam Hussein hatte (OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Februar 2006 - 9 LB 27/03 -, m.w.N.). Der Kläger kann sich jedoch auf eine individuelle Vorverfolgung berufen, deren Grund nicht allein in der damaligen politischen Situation im Irak lag; ausgehend von der damaligen Verfolgungssituation kann eine erneute Verfolgung trotz der zwischenzeitlichen Veränderungen im Verfolgerstaat nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schon das Bundesamt hat im Bescheid vom 30. April 1999 nicht auf den Nachfluchtgrund der Asylantragstellung abgestellt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, erfolgte vielmehr „aufgrund des geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse“. Nähere Ausführungen hierzu fehlen in dem widerrufenen Bescheid. Nach dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont ist dessen Begründung aber so zu verstehen, dass die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zumindest auch im Hinblick auf das bei der Anhörung dargelegte individuelle Schicksal, den „geschilderten Sachverhalt“, erfolgte. Damit hat das Bundesamt seinerzeit als tragenden Grund für seine Feststellung eine Vorverfolgung angenommen. Die Umstände, die - unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG - für eine solche Annahme sprechen, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekräftigt. Danach wurde er als Yezide in Mosul von Funktionären der Baath-Partei, in der er selbst mitgearbeitet hatte, bedroht, nachdem er sich geweigert hatte, andere Yeziden auszuspionieren und die gewonnenen Informationen an die Partei weiterzuleiten. Außerdem wurde auf den von ihm betriebenen Alkoholladen ein Anschlag verübt, bei dem ein Mitarbeiter verletzt wurde, und um dessen Aufarbeitung sich die Polizei wegen seiner Glaubenszugehörigkeit nicht gekümmert hat. Bei seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sich zwar mehr zu der Befürchtung geäußert, bei einer Rückkehr Racheakten von Personen ausgesetzt zu sein, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Partei in Kontakt getreten sei und denen er dabei möglicherweise Schaden zugefügt habe. Er hat daneben aber wiederholt hervorgehoben, dass damals die

Schwierigkeiten mit seiner eigenen Partei, denen er als Yezide ausgesetzt gewesen sei, bestimmend für seine Ausreise waren.

Unter Berücksichtigung des danach wegen der Vorverfolgung grundsätzlich anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kann eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgungsstaat ausgeschlossen werden. Zwar hat er nach dem Zusammenbruch des Regimes von Saddam Hussein nicht mehr mit asylerberheblichen Nachstellungen von Kräften der Baath-Partei zu rechnen. Nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können aber andere mögliche Verfolgungshandlungen, die ebenfalls an seine Religionszugehörigkeit anknüpfen würden und für deren Betrachtung wegen der insoweit bestehenden Verknüpfung mit dem früheren Verfolgungsschicksal gleichfalls der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt. Dabei kann dahingestellt bleiben, inwieweit der Kläger Racheakten von Personen befürchten muss, die oder deren Angehörige durch seine Tätigkeit für die Baath-Partei Schäden erlitten haben. Es kann auch offen bleiben, wie hoch die Wahrscheinlichkeit von erneuten Verfolgungsmaßnahmen gegen den Kläger als Yezide wegen seiner Tätigkeit als Betreiber eines Ladens für alkoholische Getränke wäre. Schon aus allgemeinen, nicht einen konkreten Fall in den Blick nehmenden Erwägungen können andere, ebenfalls an die Religionszugehörigkeit des Klägers anknüpfende Verfolgungshandlungen im Falle seiner Rückkehr nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak weiterhin nicht vor. Die Verfolgungsschläge, von denen Angehörige der Religionsgemeinschaft der Yeziden im Irak durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG getroffen werden, fallen weiterhin nicht feststellbar so dicht und eng gestreut, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (Urteile der erkennenden Kammer vom 16. November 2005 - 3 A 2523/05 - und vom 22. März 2006 - 3 A 4299/04 sowie 3 A 4434/04 -). Andererseits ergibt sich aus den in den genannten Urteilen verwerteten und anderen Erkenntnismitteln eine Vielzahl von Übergriffen (Bedrohungen, Einschüchterungen, Anschläge bis hin zu Morden) auf Yeziden im Irak insbesondere durch Moslems, bei allgemein zunehmender Fanatisierung der religionsbezogenen Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen im Irak. Diese lassen die Besorgnis der Yeziden als verständlich erscheinen, „dass die unstrittig vorgekommenen Gewalttaten einmal mehr erste Anzeichen einer alle Yeziden unterschiedslos treffenden Verfol-

gung sind" (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12. September 2005 an VG Osnabrück).

Der dargelegten Bedrohung unterläge der aus dem Zentralirak stammende Kläger auch landesweit; er könnte insbesondere nicht auf den kurdisch verwalteten Nordirak verwiesen werden. Auch wenn die Übergriffe auf Yeziden dort insgesamt seltener sein mögen, genügt dieses Gebiet bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht den Anforderungen, die an eine den Schutzanspruch ausschließende inländische Fluchtalternative zu stellen sind. Nach den Grundsätzen der inländischen Fluchtalternative ist die Schutzgewährung wegen politischer Verfolgung ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende auf Gebiete seines Heimatstaates verwiesen werden kann, in denen er - hier nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab - vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, und wenn ihm dort bei generalisierender Betrachtung keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylverheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, insbesondere nicht die Gefahr eines Lebens unterhalb des Existenzminimums droht, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 - 9 C 43.96 -, DVBl. 1998, 274 m.w.N.). Eine solche Feststellung lässt sich für den Kläger nicht treffen. Er verfügt nach seinen Bekundungen, von denen in Ermangelung anderer Anhaltspunkte ausgegangen wird, derzeit weder über familiäre noch sonstige soziale Bindungen in den Nordirak. Derartige Kontakte sind aber im Nordirak gegenwärtig und auf absehbare Zeit Voraussetzung für den Aufbau einer das Überleben auf Dauer sichernden Existenzgrundlage (vgl. Savelsberg/Hajo, Stellungnahmen vom 2. November 2004 an VG Regensburg und vom 3. November 2004 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 14. Februar 2005 an VG Köln; amnesty international, Gutachten vom 16. Oktober 2005 an VG Köln).

Mit der Aufhebung der unter 1. des angefochtenen Bescheides getroffenen Widerrufsentscheidung kann auch die dort gleichzeitig unter 2. erfolgte Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.